

GEMEINDE SCHARBEUTZ
GRÜNORDNUNGSPLAN
ZUM B-PLAN NR. 60

Entwurf
Stand 26.09.2006



PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------|--|----|
| 1. | EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG | 5 |
| 2. | AUSGANGSSITUATION..... | 7 |
| 2.1 | Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches | 7 |
| 2.2 | Vorhabenrelevante Planungsvorgaben und Rahmenbedingungen..... | 7 |
| 2.2.1 | Landschaftsplan | 7 |
| 2.2.2 | Entwässerungsplanung | 8 |
| 2.3 | Naturräumliche Gliederung, Relief, potenziell natürliche Vegetation | 8 |
| 2.4 | Historische Entwicklung | 8 |
| 2.5 | Flächennutzung, Eigentumsverhältnisse..... | 9 |
| 3. | BESTANDSBESCHREIBUNG- UND BEWERTUNG | 11 |
| 3.1 | Geologie, Boden, Altlasten..... | 11 |
| 3.2 | Wasser, Oberflächenwasser, Grundwasser | 12 |
| 3.2.1 | Oberflächengewässer | 12 |
| 3.2.2 | Grundwasser | 12 |
| 3.3 | Klima, Luft, Lärm | 12 |
| 3.4 | Arten und Lebensgemeinschaften | 13 |
| 3.4.1 | Biototypen..... | 13 |
| 3.4.2 | Fauna | 15 |
| 3.5 | Landschaftsbild | 15 |
| 3.6 | Geschützte Biotope / Objekte mit sonstigen rechtlichen Bindungen..... | 15 |
| 3.6.1 | Geschützte Flächen gemäß § 15 LNatschG | 15 |
| 3.6.2 | Geschützte Flächen gemäß § 16, 17, 18, 19, 20 und 21 LNatschG | 16 |
| 3.6.3 | FFH-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete / „Natura 2000-Gebiete“ | 16 |
| 3.6.4 | Wald | 16 |
| 4. | LANDSCHAFTSPLANERISCHES LEITBILD / KONZEPT / MASSNAHMENKONZEPT..... | 17 |
| 5. | BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS- ODER MINDERUNGSMASSNAHMEN | 19 |
| 6. | EINGRIFFSBILANZIERUNG..... | 20 |
| 6.1 | Ausgangsbasis | 20 |
| 6.2 | Ermittlung und Beschreibung des Eingriffs | 20 |
| 6.2.1 | Campingplatz „Neptun“..... | 21 |
| 6.2.2 | Campingplatz „Seepferdchen“..... | 22 |
| 6.2.3 | Campingplatz „Mile“ | 24 |
| 6.3 | Zuordnung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und Flächen für Anpflanzungen..... | 25 |
| 6.4 | Voraussichtliche Kosten für die Flächen für Maßnahmen, Flächen für Anpflanzungen | 26 |
| 6.5 | Zusammenfassung..... | 26 |
| 7. | GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN / PFLANZLISTEN | 28 |
| 7.1 | Grünordnerische Festsetzungen | 28 |
| 7.2 | Pflanzlisten | 28 |
| 7.3 | Begründung der grünordnerischen Festsetzungen und Pflanzlisten..... | 29 |
| 8. | LITERATUR | 31 |

PLANVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| Plan „Bestand – Flächennutzung / Biotop- und Nutzungstypen“ | 1 |
| Plan „Situationsanalyse Natur und Landschaft“ | 2 |
| Plan „Landschaftsplanerisches Maßnahmenkonzept zum B-Plan Nr. 60“ | 3 |
| Plan „Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 60“ | 4 |

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

| | |
|--|----|
| Abb. 1 Campingplätze | 5 |
| Abb. 2 Lage im Raum | 7 |
| Abb. 3 Entwicklungsszenario Variante 2 (s. Umweltverträglichkeitsstudie) | 17 |
| Abb. 4 Landschaftsplanerisches Gesamtkonzept (s. Umweltverträglichkeitsstudie) | 18 |

VERZEICHNIS DER TABELLEN

| | |
|--|----|
| Tab. 1 Flächennutzung (zu Plan „Biotop- und Nutzungstypen“) | 9 |
| Tab. 2 Flächenbilanzierung zum Grünordnungsplan | 20 |
| Tab. 3 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Neptun“ | 21 |
| Tab. 4 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Seepferdchen“ | 23 |
| Tab. 5 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Mile“ | 24 |
| Tab. 6 Voraussichtliche Kosten | 26 |



- Geltungsbereich
- Vermesserplan
- Kartengrundlage (nachgezeichnet auf Basis einer Flurstückskarte im M 1:5000)
- Erschließungsflächen (Asphalt) / Erschließungsflächen (wassergeb. Decke, Schotter.....) Feldweg
- Parkplatz
- Lagerplatz, Bootslagerplatz u. ä.
- Wohngebäude
- Wochenendhäuser, Kreisjugendheim
- bauliche Anlagen im Campingplatzbereich
- private Grün- und Freiflächen, Ziergärten
- private Grün- und Freiflächen Wochenendhäuser, Freiflächen Kreisjugendheim, Yachtclub
- Bolzplatz
- Campingplatzstandplätze (Rasen)
- öffentliche oder halböffentliche Grünflächen
- Kleingewässer, Torfstich
- Gräben, Vorfluter - naturfern / sonstige Gräben
- Weidenbruch
- Pappelanpflanzung
- lineare Gehölzstrukturen (Bäume und Sträucher) aus überwiegend heimischen Arten (Bäume nicht eingemessen, keine Angaben zu Kronendurchmessern)
- lineare Gehölzstrukturen aus überwiegend Erlen und Weiden, z. T. Eschen
- sonstige Einzelbäume
- prägende Einzelbäume
- sonstige Einzelbäume mit erheblichen Stamm- und Kronenschäden
- Anpflanzungen aus überwiegend Ziergehölzen
- Weide, Grünlandsaaten, Rasen
- Feuchtgrünland
- Hochstaudenfluren auf feuchten bis nassen Standorten, sonstige Hochstaudenfluren
- überwiegend nitrophile Hochstaudenfluren

- S Salix spec.
- B Betula spec.
- A Alnus spec.
- Ac Acer spec.
- P Populus spec.
- Q Quercus spec.
- Ac Acer spec.

GOP zum B-Plan Nr. 60 für die Campingplätze im südlichen Teil der Haffwiesen (Campingplätze Süd)

Bestand - Flächennutzung / Biotop- und Nutzungstypen

M.: 1: 3.000 Bearbeiter: E. Brandes Stand: 25.09.2006

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
 DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
 ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER SRL
 BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521)7917-0 FAX: 791717





-  Geltungsbereich
-  Vermesserplan
-  Kartgrundlage (nachgezeichnet auf Basis einer Flurstückskarte im M 1:5000)
-  geschützte Biotope nach § 15 Landesnaturschutzgesetz
-  Bruchwald
-  Bruch
-  sonstige Sukzessionsflächen
-  Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer mit bewachsenen Ufer- und Böschungszonen
-  ökologisch wichtiges Gebiet - Landschaftsökologische Aussagen zur Landschaftsrahmenplanung Bearbeitungsstand 1999
-  faunistisch wertvolles Gebiet gemäß UVS zur "Anpassung der Vorflut im Bereich der Gösebek bei Scharbeutz"
-  Landschaftsschutzgebiet "Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen"
- landschaftsbildprägender Gehölzbestand**
-  Weidenbruch
-  Pappelanpflanzung
-  lineare Gehölzstrukturen (Bäume und Sträucher) aus überwiegend heimischen Arten (Bäume nicht eingemessen, keine Angaben zu den Kronendurchmessern)
-  lineare Gehölzstrukturen aus überwiegend Erlen und Weiden, z. T. Eschen
-  sonstige Einzelbäume
-  prägende Einzelbäume
-  Siedlungsrand
-  fehlende Ortsrandgestaltung
-  fehlende Pufferstreifen

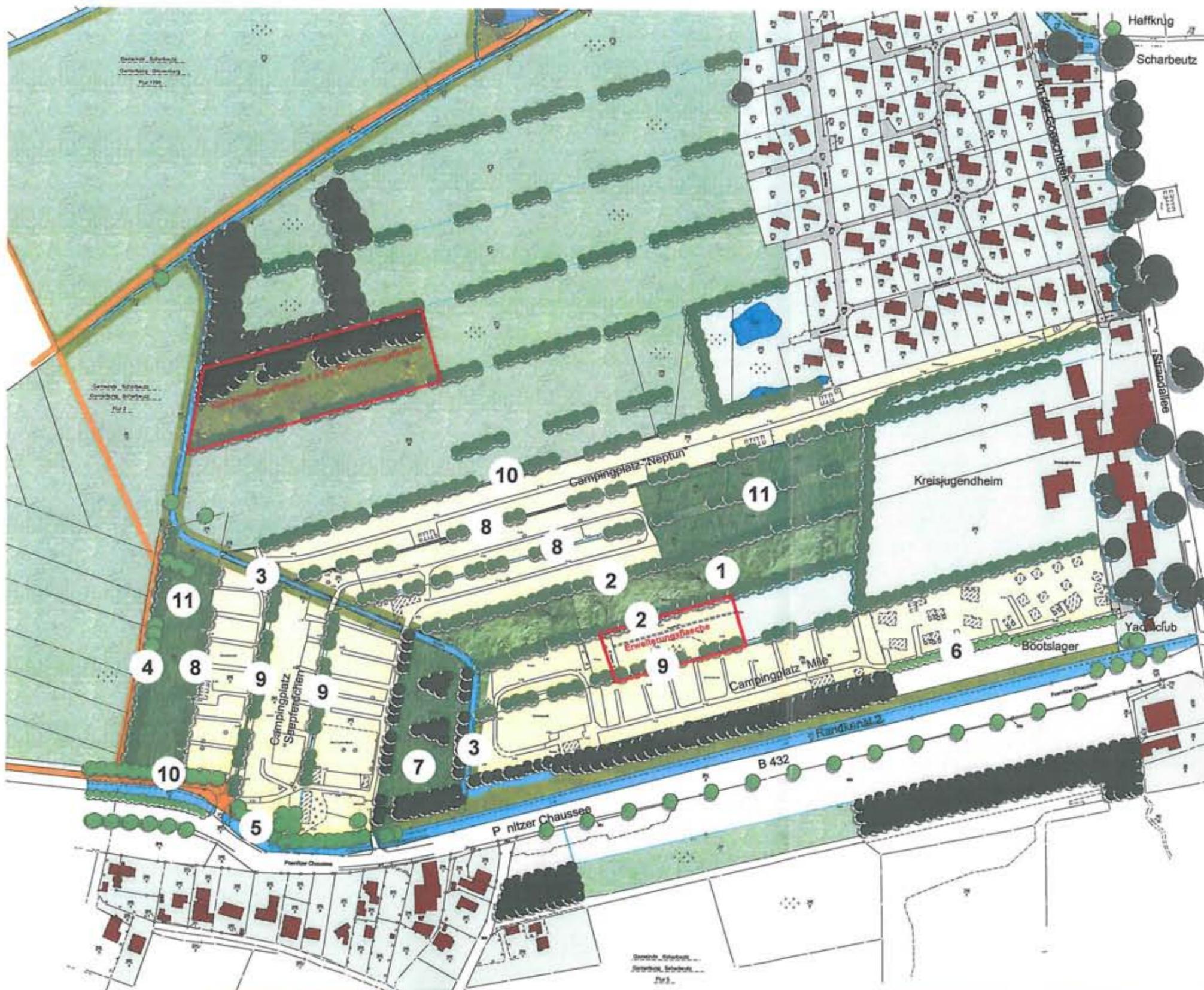


GOP zum B-Plan Nr. 61 für die Campingplätze im südlichen Teil der Haffwiesen (Campingplätze Süd)

Situationsanalyse "Natur und Landschaft"

M.: 1: 3.000 Bearbeiter: E. Brandes Stand: 03.06.2004

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
 DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
 ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER SRL
 BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521)7917-0 FAX: 791717



- 1** Erhaltung der Sukzessionsfläche
 - + Gliederung und Zonierung der verschiedenen Nutzungen.
 - + Langfristige Entwicklung zum Wald.
 - Geringer Biotopwert durch die angrenzenden Nutzungen.
 - 2** Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes zu einem "Galeriewald" aus Erlen und Weiden.
 - + Abgrenzung des Campingplatzes zu der Sukzessionsfläche.
 - 3** Anlage eines extensiv bewirtschafteten Pufferstreifens entlang des Fließgewässers (Pflegestreifen).
 - + Biotopvernetzung.
 - + Unterhaltungsfläche.
 - Verlust von Campingplatzflächen.
 - Z. T. nur langfristig zu realisieren.
 - 4** Pflanzung einer dichten Gehölzreihe im Sinne eines "Galeriewaldes" aus Erlen und Weiden.
 - + Gestaltung eines landschaftsgerechten Siedlungsrandes.
 - Erhöhung des Gehölzflächenanteils.
 - Verlust von pot. Campingplatzflächen.
 - 5** Pflanzung einer dichten Gehölzreihe im Sinne eines "Galeriewaldes" aus Erlen und Weiden.
 - + Umgrünung des Campingplatzes.
 - Verlust von Campingplatzflächen.
 - 6** Erhaltung und Ergänzung des Gehölzstreifens.
 - + Umgrünung des Campingplatzes.
 - Sehr begrenzter Raum.
 - 7** Umbau der Pappelpflanzung in eine private Parkanlage mit prägendem naturnahen Großbaumbestand.
 - + Gliederung und Zonierung der verschiedenen Campingplatzflächen.
 - Geringer Biotopwert durch die angrenzenden Nutzungen.
 - 8** Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes zu einem lockeren "Galeriewald" aus Erlen und Weiden.
 - + Durchgrünung des Campingplatzes.
 - Evt. Verschattung der Campingplatzflächen.
 - Verlust von Campingplatzflächen (punktuell).
 - 9** Erhaltung und langfristiger Umbau des vorhandenen Gehölzbestandes zu einem "Galeriewald" aus Erlen und Weiden.
 - + Durch- und Umgrünung des Campingplatzes.
 - Evt. Verschattung der Campingplatzflächen.
 - Verlust von Campingplatzflächen.
 - 10** Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes zu einer dichten Hecke mit standortgerechten und gebietstypischen Gehölzen.
 - + Umgrünung des Campingplatzes.
 - 11** Erhaltung der Freiflächen als private Grünfläche / Wiese
 - + Gliederung der Campingplätze.
 - Verlust von potenziell nutzbaren Aufstellflächen für Wohnwagen.
- extensiv bewirtschaftetes Grünland / Feuchgrünland / Streuwiese (in Abhängigkeit zum Grundwasserstand bzw. zur Grundwasserstandsentwicklung)

Situationsbeispiel



Situationsbeispiel



Situationsbeispiel



Situationsbeispiel



Situationsbeispiel



Situationsbeispiel



GOP zum B-Plan Nr. 60 für die Campingplätze im südlichen Teil der Haffwiesen
Landschaftsplanerisches Maßnahmenkonzept

M.: 1: 3.000 Bearbeiter: E. Brandes Stand: 25.09.2006

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER SRL
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521)7917-0 FAX: 791717



- Geltungsbereich
- Vermessungsplan
- Planung B-Plan
- Geschütztes Biotop nach § 15 a LNatSchG
- Landschaftsschutzgebiet "Pönitzer Seerplatte und Haffwiesen"
- Verkehrsflächen
- Sondergebiet Freihäuser / Sondergebiet Camping
- Private Grünfläche
- Bolzplatz
- Parkanlage
- Wiese
- Vorfluter

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. dichte Gehölzreihe (Maßnahmenfläche 1)
Entlang des Sondergebietes Campingplatz ist ein Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Je angefangene 50 qm Fläche ist mindestens ein Baum und je qm ein Strauch zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Gehölze sind die vorhandenen Gehölze einzurechnen.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

2. Sukzessionsfläche (Fläche für Anpflanzungen 1)
Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen und mit einem Zaun einzufrieden.
3. Wiesen und Gehölzfläche (Fläche für Anpflanzungen 2)
Die Fläche ist als naturnahe Wiesenflächen anzulegen. Innerhalb der Wiesenfläche sind mindestens 2500 qm mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Je qm Gehölzfläche ist mindestens ein Gehölz zu pflanzen.
4. lockere Gehölzreihe (Fläche für Anpflanzungen 3)
Innerhalb der bezeichneten Fläche sind in einem durchschnittlichen Abstand von 5 m Bäume gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Gehölze sind die vorhandenen Gehölze einzurechnen.
5. Gewässerstreifen
Die Flächen sind als naturnahe Wiesenflächen mit einer Böschungneigung von 1:1,5 anzulegen.

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Innerhalb der bezeichneten Flächen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang mit Gehölzen gemäß Pflanzliste 1 nachzupflanzen.

Zuordnung von Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz zu den Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Die Maßnahmenfläche 1 dient als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet gemäß § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch.

GOP zum B-Plan Nr. 60 für die Campingplätze im südlichen Teil der Haffwiesen (Campingplätze Süd)

Grünordnungsplan

M.: 1:3.000 Bearbeiter: E. Brandes Stand: 25.09.2006

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
 DIPL.-ING. HEINRICH KLEINSCHMIDT UND DIPL.-ING. ANDREAS NAGEL
 ARCHITEKT UND STADTPLANER BDA STADTPLANER SRL
 BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL.: (04521)7917-0 FAX.: 791717

1. EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG

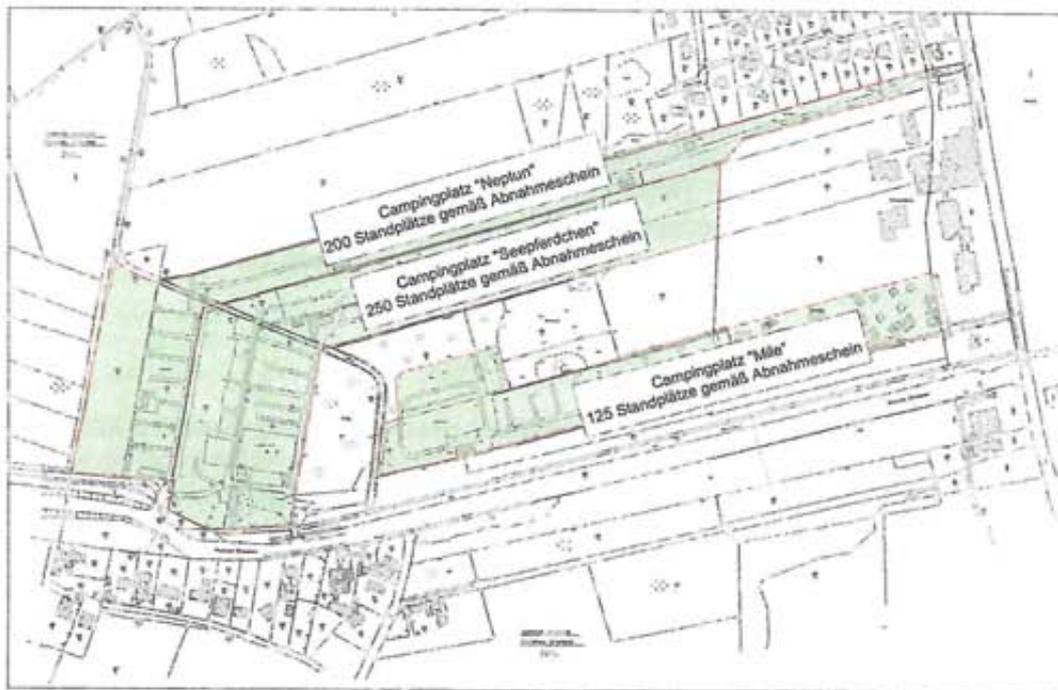


Abb. 1 Campingplätze

Die Gemeinde Scharbeutz, beabsichtigt die bestehenden 3 Campingplätze im südlichen Bereich der Haffwiesen („Seepferdchen“, „Mile“, „Neptun“) mit insgesamt 575 genehmigten Standplätzen planungsrechtlich zu sichern. Die 3 Campingplätze sind mittel- bis langfristig in ihrer Existenz gefährdet, da bauliche Veränderungen, die über die Bestandssicherung hinausgehen, derzeit nicht möglich sind. Eine Erhöhung der Standplatzzahlen ist nicht vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der planungsrechtlichen Sicherung der o. g. Campingplätze stehen folgende Planungsziele:

- Ermöglichung einer ganzjährigen Aufstellung von Zelten und Wohnwagen gemäß § 3 der Zelt- und Campingplatzverordnung vom 15. Juni 2001 für alle genehmigten Standplätze (kein Wintercamping).
- Gestalterische Qualitätsverbesserung und bessere Einbindung der Anlagen in den Landschaftsraum der Haffwiesen.
- Ausweisung der vorhandenen „Wohnlauben“ auf dem Campingplatz „Mile“ als „Ferienhausgebiet“.
- Vergrößerung des Campingplatzes „Mile“ aufgrund der sehr beengten Situation.

Die Gemeindevertretung von Scharbeutz hat daher die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 (Campingplätze „Seepferdchen“, „Mile“, „Neptun“) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 hat eine Größe von rund 12,15 ha.

Nach § 6 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein haben die Träger der Bauleitplanung die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes darzustellen, wenn:

„Ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach den bisherigen Planungen beeinträchtigt werden können“.

Das Planungsbüro Ostholstein wurde daher beauftragt, zum B-Plan Nr. 60 einen Grünordnungsplan (GOP) einschließlich einer naturschutzfachlichen Bilanzierung der Eingriffe gemäß § 7 LNatSchG zu erarbeiten. Der GOP - als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege - dient damit der Einstellung der Belange von Natur und Landschaft in die Abwägung des Bebauungsplanes. Der vorliegende GOP wurde parallel zum Bebauungsplan erarbeitet.

Die Bestandserfassung wurde 2002 durchgeführt.

Mit der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung wurde 2002 begonnen. Damals musste im Rahmen der Bauleitplanung eine UVS erarbeitet werden. Auf dem Scopingtermin am 11.08.2003 zur Umweltverträglichkeitsstudie wurde beschlossen, dass im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes eine gleichzeitige Änderung des Landschaftsplans nicht erforderlich ist. Landschaftsplanerische Basis der Änderung des Flächennutzungsplanes sollte die Umweltverträglichkeitsstudie sein. Bei einer späteren Überarbeitung des Landschaftsplanes sollten die planerischen Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie übernommen werden.

2. AUSGANGSSITUATION

2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches



Abb. 2 Lage im Raum

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Scharbeutz im Ortsteil Scharbeutz bzw. in den „Haffwiesen“. Begrenzt wird der Geltungsbereich durch die:

- nördliche und westliche Grenze des Campingplatzes „Neptun“ im Norden und Westen,
- Bebauung an der Strandallee bzw. der Strandallee im Osten,
- Pönitzer Chaussee im Süden.

2.2 Vorhabenrelevante Planungsvorgaben und Rahmenbedingungen

2.2.1 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (Stand 1995) trifft für die Campingplätze („Seepferdchen“, „Mile“ und „Neptun“) keine Aussagen.

An der Siedlungskante wurde ein Wander- bzw. Radwanderweg im Zusammenhang mit „Siedlungsgrünflächen“ ausgewiesen.

Für die nicht bebauten Bereiche der Haffwiesen wird eine Ausweisung als Naturschutzgebiet empfohlen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgeschlagen.

2.2.2. Entwässerungsplanung

Die Haffwiesen werden zur Entwässerung der Siedlungsflächen von Haffkrug und Scharbeutz benötigt. Ursprünglich waren erhebliche wasserbautechnische Maßnahmen projektiert (Gewässerausbau, Regenwasserrückhaltebecken, Retentionsräume, Neubau/Ausbau/Schließung von Vorflutern). Durch den Bau eines Pumpwerkes am Waldweg werden die o. g. Baumaßnahmen in den Haffwiesen - was den flächenmäßigen Umfang betrifft - deutlich reduziert. Die Auswirkungen des Entwässerungskonzeptes für die Haffwiesen sind nicht Thema der vorliegenden Planung.

Die heutigen Campingplatzflächen werden für die Wasserrückhaltung nicht benötigt. Durch die Neugestaltung des Entwässerungssystems soll es in Zukunft zu keinen unregelmäßigen Überschwemmungen - auch nicht der Campingplatzflächen - kommen.

2.3 Naturräumliche Gliederung, Relief, potenziell natürliche Vegetation

Bei den Haffwiesen handelt es sich um eine Niedermoorlandschaft, die von der Ostsee durch einen Strandwall getrennt wurde. Der Niedermoorbereich wird im Norden, Westen und Süden durch jungpleistozäne Moränenbildung begrenzt.

Der Geltungsbereich gehört naturräumlich zur „Pönitzer Seenplatte“.

Die potenziell natürliche Vegetation wäre im Untersuchungsgebiet der Erlen-Eschenwald bzw. der Erlenbruchwald. Typische Gehölzarten sind:

| | |
|--------------------|-------------------|
| Alnus glutinosa | Schwarz-Erle |
| Betula nana | Zwerg-Birke |
| Betula pendula | Sand-Birke |
| Betula pubescens | Moor-Birke |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Prunus padus | Trauben-Kirsche |
| Rhamnus frangula | Gemeiner Faulbaum |
| Salix alba | Weiß-Weide |
| Salix cinerea | Grau-Weide |
| Salix fragilis | Bruch-Weide |
| Salix viminalis | Korb-Weide |

In Bezug auf die Höhenentwicklung fällt das Gelände im Geltungsbereich von Osten nach Westen (von ca. 1.0 m und 0.15 m über NN).

2.4 Historische Entwicklung

Die Entwicklung der Haffwiesen kann wie folgt skizziert werden:

- Bei den Haffwiesen handelt es sich um einen ehemaligen Strandsee, dem so genannten Haffsee.
- Aufgrund von Erosionsprozessen im Steiluferbereich – im Zusammenhang mit der seitlichen Sedimentation – entstand der Strandwall, der den Haffsee von der Ostsee abriegelte.
- Durch die Trennung des Haffsees von der Ostsee kam es zu einem Anstau von Grund- und Süßwasser aus dem Hinterland.
- Da es sich bei dem Haffsee um einen relativ flachen See handelte, konnten sich großflächig Seggen, Schilf und Bruchwaldflächen entwickeln.

- Vegetationsrückstände haben dann den Verlandungs- bzw. Vermoorungsprozess eingeleitet.
- Mit dem zunehmenden Anstieg des Ostseewasserspiegels nach der letzten Eiszeit wurden bei Flut immer neue Sandmassen auf den Strandwall aufgehäuft.
- Die Folge war, dass bei Flutereignissen im Bereich des mittleren Hochwassers der Strandwall nicht mehr überströmt wurde. Der Eintrag von Salzwasser bzw. der Austritt von Süßwasser fand nur noch punktuell über Unterbrechungsflächen statt.
- Aufgrund der geohydrologischen Verhältnisse konnten die Haffwiesen früher nicht landwirtschaftlich genutzt werden oder unterlagen allenfalls einer sehr extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
- Durch Trockenlegung, landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen sowie Küstenschutzmaßnahmen fand im Laufe der Zeit eine landwirtschaftliche Intensivierung der Flächen statt (überwiegend Grünland, Vielschnittwiesen).

2.5 Flächennutzung, Eigentumsverhältnisse

| Flächennutzung | in qm | in % |
|--|---------------|-----------|
| versiegelte Flächen | | |
| versiegelte Flächen auf den Campingplätzen | 11.200 | 9 |
| versiegelte Flächen außerhalb der Campingplätze | 3.400 | 3 |
| Wochenendhäuser | 1.100 | 1 |
| bauliche Anlagen im Campingplatzbereich | 1.200 | 1 |
| intensiv genutzte Grün- und Freiflächen | | |
| private Grün- und Freiflächen Kreisjugendheim | 8.100 | 6 |
| Campingplatzstandplätze (Rasen) | 60.000 | 48 |
| Oberflächengewässer | | |
| Kleingewässer, Torfstich | 100 | 0 |
| Gräben | 800 | 1 |
| Vorfluter | 2.000 | 2 |
| Gehölzflächen | | |
| lineare Gehölzstrukturen | 600 | 0 |
| Weidenbruch | 100 | 0 |
| Pappelanpflanzung | 5.400 | 4 |
| Anpflanzungen aus überwiegend Ziergehölzen | 800 | 1 |
| sonstige Freiflächen | | |
| Weide, Grünlandeinsaat, Rasen | 1.700 | 1 |
| Feuchtgrünland | 8.700 | 7 |
| Hochstaudenfluren auf feuchten bis nassen Standorten, sonstige Hochstaudenfluren | 17.500 | 14 |
| überwiegend nitrophile Hochstaudenfluren | 2.700 | 2 |
| Summe | 30.600 | 24 |

Tab. 1 Flächennutzung (zu Plan „Biotop- und Nutzungstypen“)

Die Flächen im Geltungsbereich werden zum überwiegenden Teil als Campingplätze bzw. als Wochenendhausgebiet genutzt.

Die derzeit als Campingplätze genutzten Flächen und die angrenzenden landwirtschaftlichen Grünlandflächen befinden sich überwiegend in Privateigentum. Es handelt sich um relativ kleine Grundstücke mit einer sehr heterogenen Eigentü-

merverteilung. Die Pappelanpflanzung und die Flächen mit geschützten Biotopen befinden sich im Eigentum der Gemeinde, des Kreises oder der Bundesstraßenverwaltung.

3. BESTANDSBESCHREIBUNG- UND BEWERTUNG

3.1 Geologie, Boden, Altlasten

Nach der geologischen Karte von Schleswig-Holstein kommen in den Haffwiesen überwiegend Niedermoortorfe vor. Im Bereich der Strandwälle ist von mineralischen Böden (Sand) auszugehen. In dem moorkundlichen Gutachten zu der Haffwiesenniederung wird eine Moormächtigkeit von mehr als 2 m angegeben. Als Maximum wurde eine Dicke von 11,4 m ermittelt. Die größte Moormächtigkeit wurde u. a. nördlich und südlich der Goeschbeek festgestellt.

Die obersten Torfschichten sind - aufgrund der anthropogenen Grundwasserabsenkungen - stark zersetzt und bodengenetisch verändert. Die oberflächennahe Bodenschicht weist einen deutlich ausgeprägten Ober- und Unterhorizont auf, was auf einen fortgeschrittenen Bodenbildungsprozess hinweist. Als Resultat des Bodenbildungsprozesses sind Moorsackungen (von mehr als 50 cm) und Torfverlust durch Mineralisierung festzustellen (1/3 der Gesamtsackung). Die Bodenverdichtung führt wiederum zu Staunässe und bei höher liegenden Standorten zu Austrocknungen.

Hinsichtlich des Bodentyps ist im Niederungsbereich von Niedermoorböden und auf dem Strandwall von Sandrohböden (Lockersyroseme) auszugehen.

In Bezug auf die Campingplatz- und Wochenendhausgebiete muss in der Summe von folgenden Bodenbelastungen ausgegangen werden:

- Versiegelungen durch Gebäude,
- Erhebliche Aufschüttungen im Bereich der Wegeflächen,
- Freisetzung von Nährstoffen durch die Mineralisierung im Zusammenhang mit der Regulierung des Wasserstandes,
- Bodenverdichtungen durch das Aufstellen von Wohnwagen und durch die Nutzung der Freiflächen.

In der Summe kann festgestellt werden, dass die Böden im Untersuchungsgebiet anthropogene Veränderungen aufweisen. Diese anthropogenen Veränderungen sind im Bereich der Campingplätze deutlich höher als im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten oder brachgefallenen Flächen kann daher noch von naturnahen Böden ausgegangen werden.

Die anthropogenen Veränderungen haben - insbesondere bei organischen Böden - negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen bzw. auf das Regulations- und Regenerationsvermögen (Wasserhaltevermögen / Nährstoffhaltevermögen, Puffervermögen, Filterfunktionen, Fähigkeit des mikrobiellen Abbaus von organischen Stoffen).

Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen und zu geschützten Bodenformen sind nicht bekannt.

3.2 Wasser, Oberflächenwasser, Grundwasser

3.2.1 Oberflächengewässer

Der Geltungsbereich wird von folgenden Entwässerungsgräben und Vorflutern durchzogen:

- Randkanal an der Pönitzer Chaussee,
- Vorfluter mit der Nummer 1.2.

Alle Fließgewässer im Geltungsbereich weisen einen starken bis vollständig veränderten Gewässerverlauf auf. Auch fehlen in der Regel ausreichend breite Puffer- und Bewirtschaftungstreifen. Die Böschungsneigung beträgt bis zu 1:0,4. Die Einschnitttiefen der Vorfluter beträgt ca. 1 m.

Ein Stillgewässer befindet sich an der südlichen Geltungsbereichsgrenze.

3.2.2 Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand soll zwischen 0,3 bis 0,6 m unter Flur liegen. Die Grundwasserfließrichtung verläuft Richtung Osten. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- und -schongebieten.

Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen muss aus folgenden Gründen von einer potenziell hohen Grundwasserverschmutzungsgefahr ausgegangen werden:

- Das Grundwasser ist nur durch eine geringe Deckschicht vor direkten Stoffeinträgen geschützt.
- Organische Böden haben auf der einen Seite ein hohes Anreicherungsvermögen von Schadstoffen, auf der anderen Seite ist der mikrobielle Abbau- bzw. Umbauprozess aber relativ gering.

Aussagen zur Grundwasserbeschaffenheit und -qualität liegen nicht vor.

Aufgrund der hohen Versickerungsfähigkeit des Bodens, ist von einer hohen Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Unter dem Aspekt des Bodenschutzes, des Biotop- und Artenschutzes und des Landschaftsbildes ist der Grundwasserstand als zu niedrig zu beurteilen. Der niedrige Grundwasserstand hat folgende Auswirkungen:

- Potenziell wertvolle Pflanzengesellschaften sind permanent durch Austrocknung gefährdet.
- Mineralisierung und Zerstörung des Torfkörpers, was wiederum zu Beeinträchtigungen der Grund- und Oberflächengewässer führt.
- Wesentliche Änderung des floristischen Artenspektrums, was erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild hat.

3.3 Klima, Luft, Lärm

Die Haffwiesen liegen in einer Region mit einem gemäßigten, feucht-temperierten, ozeanischen Klima. Die Hauptwindrichtung ist West bzw. Südwest. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 4 bis 4,5 m / s.

Die jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 650-700 mm. Als mittlere Lufttemperatur werden im „Neuen Biologischen Atlas“ für den Januar 0° bis 0,5° C und für den Juli 16° bis 16,5° C angegeben.

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Geltungsbereich mit sonstigen Freilandverhältnissen, kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich der angrenzenden Siedlungsflächen (Wochenendhausgebiete, Wohngebiete) das Klima messbar verändert ist (höhere Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden). Im Bereich der vorhandenen Campingplätze sind ebenfalls mit - wenn auch nur geringen- klimatischen Veränderungen zu rechnen.

3.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Die Haffwiesen gehören zu den wertvollsten Biotopkomplexen im Gemeindegebiet von Scharbeutz. Sie sind partiell von hoher Bedeutung für den Naturschutz. Gemäß Landschaftsrahmenplanung handelt es sich daher um ein ökologisch wichtiges Gebiet.

3.4.1 Biotoptypen

Die Flächen im Geltungsbereich unterliegen zum überwiegenden Teil einer intensiven anthropogenen Nutzung. Da aber auch ungenutzte oder extensiv genutzte Flächen vorkommen, ist ihre Bedeutung für die Flora differenziert zu betrachten.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Rücknahme der anthropogenen Nutzung / Beeinflussung die naturschutzfachliche Bedeutung steigt (Flächen mit einer geringen anthropogenen Beeinflussung sind meistens artenreicher, außerdem kommen eher seltene Arten vor).

Die derzeitige Vegetation im Geltungsbereich weicht wesentlich von der potenziell natürlichen Vegetation ab (s. Kapitel 2.3).

Die geohydrologischen Bedingungen stellen - neben dem Klima - den wichtigsten Faktor in Bezug auf die Ausprägung und Entwicklung von Pflanzengesellschaften dar. Die Bewertung und Charakterisierung der Standorteigenschaften der verschiedenen Flächen gibt daher einen wichtigen Hinweis für die floristische Beurteilung oder Planung einer Flächennutzung. Die unbebauten Bereiche der Haffwiesen haben ein hohes floristisches Entwicklungspotenzial. Bei einer Anhebung des Wasserstandes oder bei Extensivierung von intensiv genutzten Flächen könnten sich durchaus seltene oder besondere Lebensgemeinschaften entwickeln.

Im Geltungsbereich kommen folgende Biotop- und Nutzungstypen vor (s. Tabelle 1 und Plan „Bestand - Flächennutzung / Biotop- und Nutzungstypen“):

- versiegelte Flächen,
- intensiv genutzte Grün- und Freiflächen,
- Oberflächengewässer,
- Gehölzflächen,
- sonstige Freiflächen.

versiegelte Flächen

Die versiegelten Flächen haben aufgrund der intensiven Nutzung und der Oberflächenstrukturen keinen Wert als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

intensiv genutzte Grün- und Freiflächen

Die intensiv genutzten Grün- und Freiflächen sind überwiegend mit artenarmen Vielschnittrasen, die mehrmals im Jahr gemäht werden, begrünt (Standplätze, Bolzplatz). Extensiv gepflegte oder naturnahe Flächen kommen allenfalls sehr kleinräumig vor. In der Summe hat der Biotop- und Nutzungstyp daher nur eine geringe Bedeutung für die Flora und Fauna.

Oberflächengewässer

Die Fließgewässer im Geltungsbereich haben aufgrund der nur schmal ausgebildeten, naturnahen Ufervegetationen, der überwiegend steilen Böschungen und der zum Teil angrenzenden intensiven Flächennutzungen in der Summe nur eine geringe Bedeutung für die Flora und Fauna (abhängig von dem Zeitpunkt der letzten Unterhaltungsmaßnahme und von der Pflegeintensität). Das Oberflächengewässer an der südlichen Geltungsbereichsgrenze hat aufgrund der naturnahen Ausbildung eine hohe Bedeutung für die Flora und Fauna. Wertmindernd wirkt sich die unmittelbare Lage am Campingplatz aus.

Gehölzflächen

An der südlichen Grenze des Campingplatz „Mile“ befindet sich ein Weidenbruch, der aber durch die Campingplatzstandplätze im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang erheblich beeinträchtigt wird.

Die Pappelpflanzung zwischen den Campingplatz „Seepferdchen“ und „Mile“ hat ihren Altershabitus erreicht. Da die Lebenserwartung der Bäume an diesem Standort erreicht oder schon überschritten ist, sind die Bäume abgängig. Aufgrund der Baumart, dem Unterwuchs aus Brennesseln und der Lage direkt am Campingplatz hat die Fläche derzeit nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tieren.

Die linearen Gehölzstrukturen und Einzelbäume (überwiegend Erlen und Weiden) im Geltungsbereich stellen wichtige Habitatstrukturen für die Fauna dar.

sonstige Freiflächen

Zwischen dem Campingplatz „Mile“ und „Seepferdchen“ hat sich ein Landröhricht entwickelt. Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen (relativ stark entwässerter Niedermoorboden, Moorboden mineralisiert) ist das Röhricht z. T. dicht mit Brennesselfluren durchwachsen („sonstige Sukzessionsfläche“, geschützter Biotoptyp).

Westlich vom Campingplatz „Neptun“ befindet sich eine Feuchtgrünlandfläche, die sich aus einer Grünlandeinsaat entwickelt hat. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung waren die Flächen gemäht. Die floristische Artenzusammensetzung von Weiden und Wiesen ergeben sich aus der Viehbesatzdichte, aus dem Vertritt (= starke mechanische Beschädigung der Pflanzen) und dem Verbiss (= bodennahe Pflanzenteile bleiben unbeschädigt) bzw. aus den Mahdintervallen. Unter dem Aspekt, dass eine erkennbare Erhöhung der Artenvielfalt erst bei einer Beweidung von weniger als 0,5 Großvieheinheiten oder 2 Kleinvieheinheiten pro Hektar feststellbar ist, wird die Grünlandfläche im Geltungsbereich als intensiv genutzt bzw. als eher artenarme Grünlandgesellschaft eingestuft.

3.4.2 Fauna

In Bezug auf die Fauna kann in der Summe festgestellt werden, dass die Campingplatzflächen und die privaten Grün- und Freiflächen keine oder nur eine sehr geringe faunistische Bedeutung haben. Die sonstigen Freiflächen in den Haffweiden haben aber - in Abhängigkeit zu ihrem anthropogenen Nutzungsgrad - durchaus eine faunistische Bedeutung für Brutvögel, Amphibien und Libellen. Dies gilt insbesondere für die extensiv genutzten Feuchtwiesen im Zusammenhang mit den Klein- und Fließgewässern bzw. den Erlenbruchwäldern. In Bezug auf den gesamten Landschaftsraum kommen - aufgrund der starken räumlichen Begrenzung der Haffweiden (Verkehrsflächen / Schienentrasse, Siedlungsflächen) und durch das Fehlen einer ausreichend großen ungestörten Kernzone - in der Summe fast nur häufige und wenig anspruchsvolle Tierarten vor (die allerdings im Gesamtspektrum). Gefährdete Arten sind selten und ein Vorkommen in den Siedlungs- und Campingplatzrandbereichen eher unwahrscheinlich.

3.5 Landschaftsbild

Bei dem Landschaftsbild der Haffweiden handelt es sich um eine Niederungslandschaft mit relativ großflächigen, intensiv genutzten Wiesen und Weiden. Ein Teil der ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Flächen ist brach gefallen. Die Erlenbruchwälder, kleinere Feldgehölze und einige markante Einzelbäume bereichern den Landschaftsraum und tragen zu einem vielfältigen und spannungsreichen Landschaftsbild bei.

Die Campingplätze „Seepferdchen“, Neptun“ und „Mile“ sind durch Großgrünstrukturen (Pappelwäldchen, Einzelbäume, Baumreihen) recht gut in den Landschaftsraum integriert. Von der Pönitzer Chaussee aus sind die Campingplätze – bis auf kleine Lücken – dicht mit Gehölzpflanzungen umgrünt.

Die Hochspannungsleitung und die Lärmimissionen (KFZ Verkehr auf der Autobahn und Schienenverkehr) tragen nicht zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes der Haffweiden bei. Außerdem ist die Landschaft der Haffweiden kaum erlebbar, da der Landschaftsraum nur von den Randbereichen oder von einzelnen Stichwegen aus wahrnehmbar ist.

3.6 Geschützte Biotop / Objekte mit sonstigen rechtlichen Bindungen

3.6.1 Geschützte Flächen gemäß § 15 LNatschG

Bei den Hochstaudenfluren zwischen dem Campingplatz „Mile“ und „Seepferdchen“ handelt es sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 15 LNatschG von Schleswig-Holstein (s. Plan „Situationsanalyse Natur und Landschaft“).

Auf Basis der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop vom Januar 1998 und dem Kartierschlüssel zu den gesetzlich geschützten Biotopen von 1998 handelt es sich um den Biotoptyp „sonstige Sukzessionsflächen“. Nach § 15 a LNatschG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes des geschützten Biotops führen können, verboten.

Gemäß § 15 a LNatSchG kann die UNB mit Zustimmung der ONB - unter bestimmten Voraussetzungen und auf Basis eines Antrages - eine Ausnahme von dem o. g. Verbot zulassen.

3.6.2 Geschützte Flächen gemäß § 16, 17, 18, 19, 20 und 21 LNatschG

Der Geltungsbereich liegt unmittelbar am Landschaftsschutzgebiet „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“ (s. Plan „Situationsanalyse Natur und Landschaft“). Die Flächen für Maßnahmen zum Campingplatz „Neptun“ liegen zum Teil im Landschaftsschutzgebiet. Im räumlichen und / oder funktionalen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich stehen keine Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile.

3.6.3 FFH-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete / „Natura 2000-Gebiete“

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene „Natura 2000-Gebiet“ wird von den Planungen nicht beeinflusst.

3.6.4 Wald

Im Geltungsbereich und in den Randbereichen des B-Planes Nr. 60 kommen keine Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes vor.

4. LANDSCHAFTSPLANERISCHES LEITBILD / KONZEPT / MASSNAHMENKONZEPT

In der Umweltverträglichkeitsstudie wurden verschiedene Entwicklungsszenarien erarbeitet und beschrieben. Variante 2 (s. Abbildung 3) stellt die Basis der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung dar.



Abb. 3 Entwicklungsszenario Variante 2 (s. Umweltverträglichkeitsstudie)

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurde ein landschaftsplanerisches Gesamtkonzept für die Haffwiesen (Untersuchungsgebiet) erarbeitet und beschrieben. In diesem Zusammenhang stehen auch die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit.



Abb. 4 Landschaftsplanerisches Gesamtkonzept (s. Umweltverträglichkeitsstudie)

Aufbauend auf dem Leitbild und dem landschaftsplanerischen Gesamtkonzept wurde ein detailliertes landschaftsplanerisches Maßnahmenkonzept erarbeitet (s. Plan „Landschaftsplanerisches Maßnahmenkonzept“ bzw. Abb. 4).

Auf dem landschaftsplanerischen Maßnahmenkonzept basieren die:

- In Kapitel 5 formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.
- In Kapitel 6 formulierten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
- Aussagen und Darstellungen des Grünordnungsplanes.

5. BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS- ODER MINDERUNGSMASSNAHMEN

Nach § 8 LNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Für den Geltungsbereich werden daher folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert und festgesetzt:

- Erhaltung der derzeit gar nicht oder wenig genutzten Wiesenflächen auf dem Campingplatz „Neptun“ und „Seepferdchen“ (positive Auswirkungen auf die Schutzgüter: „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“).
- Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen für die Erschließungs- und Aufstellflächen (positive Auswirkungen auf die Schutzgüter: „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“).
- Anlage von 5 m breiten Gewässerschutzstreifen als naturnahe Wiesenflächen (beidseitig) entlang der Vorfluter. Die Böschungsneigung sollte maximal 1:1,5 betragen. (Festsetzung Nr. 5).
- Planungsrechtliche Sicherung und Ergänzung der prägenden Gehölzstrukturen auf den Campingplätzen (Festsetzung Nr. 4 und 6).
- Einzäunung der geschützten Biotopflächen (Festsetzung Nr. 2).
- Ausschluss von Baulichkeiten auf der Erweiterungsfläche (positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“).
- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers (positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“).
- Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (April – Juli) (positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“).
- Festsetzung der Dachformen - nur Sattel- oder Pultdächer (positive Auswirkungen auf das Schutzgut: „Landschaftsbild“).
- Festsetzung der Dacheindeckung - Dächer nur in dunklen Farbtönen, rote bis rotbraune Ziegelsteine (positive Auswirkungen auf das Schutzgut: „Landschaftsbild“).
- Begrenzung der Wandhöhen der Gebäude auf 3 m über Oberkante Erdgeschoßboden (positive Auswirkungen auf die Schutzgüter: „Landschaftsbild“).

6. EINGRIFFSBILANZIERUNG

6.1 Ausgangsbasis

Gemäß § 1a BauGB im Zusammenhang mit § 18 BNatSchG besteht die Anforderung, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) abschließend bilanziert werden müssen.

Es werden daher im vorliegenden GOP zum B-Plan Nr. 60 die Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgüter: „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Landschaftsbild“) ermittelt. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung werden die in der Bauleitplanung vorbereiteten Flächenänderungen in ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit beurteilt. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft bei einer Realisierung der Planung zu erwarten sind, werden Kompensationsmaßnahmen formuliert.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt die Eingriffsregelung im Verhältnis zum Baurecht folgendermaßen: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“. In § 1 a BauGB Satz 3 letzter Satz heißt es: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“.

Die vorliegende Eingriffsbilanzierung berücksichtigt den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Auf Basis der Bestandsanalyse werden die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes überwiegend als „Fläche mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz“ eingestuft. Nur die Hochstaudenfluren zwischen dem Campingplatz „Mile“ und „Seepferdchen“ sind Flächen und Landschaftsbestandteile mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz (geschütztes Biotop).

6.2 Ermittlung und Beschreibung des Eingriffs

| Flächennutzung | in qm | in % |
|---|----------------|------------|
| Sondergebiet Campingplatz | 66.100 | 53 |
| Sondergebiet Ferienhäuser (GR 0,3) | 6.700 | 5 |
| Verkehrsflächen | 3.700 | 3 |
| private Grün- und Freiflächen (Bolzplatz) | 21.100 | 17 |
| Wasserflächen | 3.700 | 3 |
| Gewässerschutzstreifen | 3.100 | 3 |
| Sukzessionsfläche (geschütztes Biotop) | 7.700 | 6 |
| dichte Gehölzreihe (Fläche für Maßnahmen) | 3.800 | 3 |
| lockere Gehölzreihe (1700 lfm) | 7.800 | 6 |
| Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern | 1.700 | 1 |
| Summe | 125.400 | 100 |

Tab. 2 Flächenbilanzierung zum Grünordnungsplan

6.2.1 Campingplatz „Neptun“

Gemäß den Festsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 60 sollen auf dem Campingplatz „Neptun“ folgende naturschutzrelevante Flächennutzungen planungsrechtlich gesichert werden:

- 120 Standplätze,
- Bauliche Anlagen sowie Gerätehäuschen bis 9 m³ Rauminhalt, Grillplätze, überdachte Sammelstationen für Wertstoffe und Restmüll und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO,
- Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung,
- Vier Sanitärgebäude und ein Empfangsgebäude,
- Ganzjährige Winteraufstellung (kein Wintercamping).
- Die derzeitige Erschließung des Campingplatzes „Neptun“ (Eingang Strandallee und „Pönitzer Chaussee“) wird beibehalten.

| Flächennutzung | Bestand in qm | Planung in qm |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Ermöglichung von baulichen Anlagen sowie Gerätehäuschen bis 9 m ³ Rauminhalt, Grillplätzen, überdachten Sammelstationen für Wertstoffe und Restmüll und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO. | nicht quantifizierbar | nicht quantifizierbar |
| Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht stören. | nicht quantifizierbar | nicht quantifizierbar |
| Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen 4 Sanitärgebäude (275 qm im Bestand) und des Empfangsgebäudes (15 qm im Bestand). | 290 | 480 |
| Summe | 290 | 480 |

Tab. 3 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Neptun“

Die planungsrechtliche Sicherung der 120 genehmigten Standplätze, stellt - unter Berücksichtigung der Ausführungen in Kapitel 6.1 – keinen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Vielmehr findet eine erhebliche planungsrechtliche Reduzierung der Standplatzzahlen statt.

Bei einer Realisierung der Planungen werden auf dem Campingplatz „Neptun“ rund 200 qm derzeitig unversiegelter Böden zusätzlich versiegelt sein. Aus folgenden Gründen wird es - auch unter Berücksichtigung von sonstigen zulässigen Versiegelungen - zu keinen messbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten - und Lebensgemeinschaften“ kommen, da:

- Die Böden bereits intensiv genutzt und anthropogen verändert sind.
- Die Flächen im Bestand nur eine geringe Bedeutung für die Flora und Fauna haben.
- Die zusätzlichen Versiegelungen in der Summe sehr klein sind und punktuell erfolgen werden.
- Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser auf den angrenzenden Flächen versickert. Es wird damit dem Naturhaushalt nicht entzogen.
- Keine zusätzliche messbare Mineralisierung des Torfbodens zu erwarten ist.
- Keine messbaren Grundwasserabsenkungen erfolgen werden.
- Sich das Klima nicht messbar verändern wird.
- Umfangreiche Flächen für Maßnahmen und Flächen für Anpflanzungen realisiert werden müssen, die sich positiv auf die o. g. Schutzgüter auswirken.

Durch die unmittelbare Lage des Campingplatzes „Neptun“ am Landschaftsschutzgebiet bzw. an der Grenze vom bebauten zum unbebauten Bereich sind bei einer Winteraufstellung mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Messbare Beeinträchtigungen in die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“ sind nicht zu erwarten (s. auch dazu die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie). Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild ist aber zu berücksichtigen, dass:

- Derzeitig eine gewisse Form der Winteraufstellung praktiziert wird.
- Der Campingplatz mit oder ohne Wohnwagen immer den Charakter eines Campingplatzes haben wird.
- Der Campingplatz in einem funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit Wochenendhausgebieten/Ferienhausgebieten steht und in einer Region liegt, die von unterschiedlichsten Formen des Beherbergungsgewerbes geprägt wird.

Aufgrund der besonderen Lage des Campingplatzes „Neptun“ erfolgt - bei einer Realisierung der Planung - ein Eingriff nach § 7 LNatSchG in das Schutzgut „Landschaftsbild“. Daher werden an der nördlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze Flächen für Maßnahmen festgesetzt (Anpflanzung einer dichten Gehölzreihe aus standortgerechten und gebietstypischen Gehölzen, 3.800 qm). Im Zusammenhang mit den umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können bei einer Realisierung der Maßnahmen alle Eingriffe und Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

6.2.2 Campingplatz „Seepferdchen“

Gemäß den Festsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 60 sollen auf dem Campingplatz „Seepferdchen“ folgende naturschutzrelevante Flächennutzungen planungsrechtlich gesichert werden:

- 170 Standplätze,
- Bauliche Anlagen sowie Gerätehäuschen bis 9 m³ Rauminhalt, Grillplätze, überdachte Sammelstationen für Wertstoffe und Restmüll und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO,
- Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung,
- Drei Sanitärgebäude/Laden und ein Empfangsgebäude,
- Ein zusätzliches Sanitärgebäude mit einer Gesamtgrundfläche von 130 qm,
- Ganzjährige Winteraufstellung (kein Wintercamping).

Die Erschließung des Campingplatzes „Seepferdchen“ erfolgt direkt von der Pönitzer Chaussee aus.

| Flächennutzung | Bestand in qm | Planung in qm |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Ermöglichung von baulichen Anlagen sowie Geräterhäuschen bis 9 m ³ Rauminhalt, Grillplätzen, überdachten Sammelstationen für Wertstoffe und Restmüll und Nebenanlagen im Sinnen des § 14 Abs. 2 BauNVO. | nicht quantifizierbar | nicht quantifizierbar |
| Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht stören. | nicht quantifizierbar | nicht quantifizierbar |
| Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen 3 Sanitärgebäude/Laden mit insgesamt 480 qm im Bestand und des Empfangsgebäudes von 35 qm. | 515 | 560 |
| Ausweisung eines zusätzlichen Sanitärgebäudes mit einer Gesamtgrundfläche von 130 qm. | - | 130 |
| Summe | 515 | 690 |

Tab. 4 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Seepferdchen“

Die planungsrechtliche Sicherung der 170 genehmigten Standplätze, stellt - unter Berücksichtigung der Ausführungen in Kapitel 6.1 – keinen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Vielmehr findet eine erhebliche planungsrechtliche Reduzierung der Standplatzzahlen statt.

Bei einer Realisierung der Planungen werden auf dem Campingplatz „Seepferdchen“ rund 180 qm derzeitig unversiegelter Böden zusätzlich versiegelt sein. Aus folgenden Gründen wird es - auch unter Berücksichtigung von sonstigen zulässigen Versiegelungen - zu keinen messbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“ kommen, da:

- Die Böden bereits intensiv genutzt und anthropogen verändert sind.
- Die Flächen im Bestand nur eine geringe Bedeutung für die Flora und Fauna haben.
- Die zusätzlichen Versiegelungen in der Summe sehr klein sind und punktuell erfolgen werden.
- Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser auf den angrenzenden Flächen versickert. Es wird damit dem Naturhaushalt nicht entzogen.
- Keine zusätzliche messbare Mineralisierung der Torfböden zu erwarten ist.
- Keine messbaren Grundwasserabsenkungen erfolgen werden.
- Sich das Klima nicht messbar verändern wird.
- Umfangreiche Flächen für Anpflanzungen realisiert werden müssen, die sich positiv auf die o. g. Schutzgüter auswirken.

Im Zusammenhang mit der Winteraufstellung wird es zu keinen Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild kommen, da:

- Der Campingplatz nur von wenigen Stellen einsehbar ist.
- Umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen insbesondere zur Durchgrünung berücksichtigt werden müssen.

6.2.3 Campingplatz „Mile“

Gemäß den Festsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 60 sollen auf dem Campingplatz „Mile“ folgende naturschutzrelevante Flächennutzungen planungsrechtlich gesichert werden:

- 125 Standplätze.
- Bauliche Anlagen sowie Gerätehäuschen bis 9 m³ Rauminhalt, Grillplätze, überdachte Sammelstationen für Wertstoffe und Restmüll und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO.
- Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung.
- Vier Sanitärgebäude mit insgesamt 375 qm in der Planung.
- Ein Ferienhausgebiet mit einer GR von 0,3.
- Bootslagerplätze.
- Flächenmäßige Vergrößerung der Campingplatzfläche nach Norden um 3.500 qm (geschütztes Biotop).
- Ganzjährige Winteraufstellung (kein Wintercamping).

Die Erschließung des Campingplatzes „Mile“ erfolgt weiterhin von der Strandallee aus.

| Flächennutzung | Bestand in qm | Planung in qm |
|---|-------------------------------|-------------------------------|
| Ermöglichung von baulichen Anlagen sowie Gerätehäuschen bis 9 m ³ Rauminhalt, Grillplätzen, überdachten Sammelstationen für Wertstoffe und Restmüll und Nebenanlagen im Sinnen des § 14 Abs. 2 BauNVO. | nicht quantifi- zierbar | nicht quantifi- zierbar |
| Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht stören. | nicht quantifi- zierbar | nicht quantifi- zierbar |
| Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen 4 Sanitärgebäude mit insgesamt 205 qm im Bestand. | 205 | 375 |
| Planungsrechtliche Sicherung eines Ferienhausgebietes mit einer GR von 0,3 (Gesamtfläche: 6.700 qm, maximal 36 Ferienhäuser mit einer Grundfläche von maximal 60 qm je Ferienhaus + Empfangsgebäude + 50 % der GR für Nebenanlagen) | 1.850 | 3.020 |
| Bestand:36 Wohnlauben, ein Laden und ein Empfangsgebäude (insgesamt 1.235 qm) + 50 % für Nebenanlagen. | | |
| Flächenmäßige Vergrößerung der Campingplatzfläche nach Norden. | - | 3.500 |
| Summe | 2.055 | 6.895 |

Tab. 5 Bedarf an Grund und Boden / Campingplatz „Mile“

Die planungsrechtliche Sicherung der 125 genehmigten Standplätze, stellt - unter Berücksichtigung der Ausführungen in Kapitel 6.1 – keinen ausgleichspflichtigen Eingriff dar.

Bei einer Realisierung der Planungen werden auf dem Campingplatz „Mile“ rund 1.300 qm derzeit unversiegelter Böden zusätzlich versiegelt sein. Diese zusätzlichen Versiegelungen werden sich – trotz der vorhandenen erheblichen Belastungen im Bestand - negativ auf das Schutzgut „Boden“ auswirken. Beeinträchtigungen in das Schutzgut „Wasser“ sind nicht zu erwarten, da davon ausgegangen

wird, dass das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser auf den angrenzenden Flächen versickert (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme). Die klimatischen Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelungen sind nicht erheblich, da sie über den punktuellen Bereich nicht hinausgehen werden.

Im Zusammenhang mit der Winteraufstellung wird es zu keinen Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild kommen, da:

- Der Campingplatz bereits heute dicht mit standortgerechten und gebietstypischen Gehölzen umgrünt ist.

Bei einer Vergrößerung des Campingplatzes „Mile“ um 3.500 qm wird eine Hochstaudenfläche (geschützter Biototyp, „sonstige Sukzessionsfläche“) mit naturnahen Böden in eine anthropogen intensiv genutzte Rasenfläche mit Vielschnitttrassen verändert. Die Gemeinde Scharbeutz hat daher einen Ausnahmeantrag nach § 15 a LNatSchG für das geschützte Biotop auf dem Flurstück 260/5, Flur 3, Gemarkung Scharbeutz gestellt. In den Antragsunterlagen wurde ein Ausgleichsbedarf von 9.400 qm ermittelt. Die Ausgleichsfläche befindet sich auf dem Flurstück 270/29, Flur 3, Gemarkung Scharbeutz.

Die Ausgleichsfläche soll einmal jährlich - zur Verhinderung einer Verbuschung oder Verschilfung - gemäht (frühestens ab Mitte Juli) oder mit 1-1,5 Großvieheinheiten / ha (entspricht: 1-2 Rindern oder Pferden bzw. 5-10 Schafen) beweidet werden. Weitere Pflegemaßnahmen wie Düngungen oder Walzen sind nicht zulässig. Analog zu anderen Flächen in den Haffwiesen wird sich auf der Fläche – in Abhängigkeit zu den Wasserverhältnissen - vermutlich der Biototyp „Kleinseggenried“ entwickeln. Parallel zum vorhandenen Gehölzbestand bzw. zum Entwässerungsgraben sind 3.500 qm der Sukzession zu überlassen, um ein vergleichbares Ersatzbiotop zu schaffen. Auf dieser Fläche wird sich mittelfristig ein Weidengehölz oder eine Schilffläche entwickeln. Auf die Anpflanzung von Gehölzen wird bewusst verzichtet, um den Gehölzanteil in den Haffwiesen nicht künstlich zu erhöhen. Die Kompensationsmaßnahme entspricht damit dem derzeitigen naturschutzfachlichen Entwicklungsziel für die Freiflächen in den Haffwiesen.

Die von der Gemeinde Scharbeutz beantragte Ausnahme wurde vom Kreis Ostholstein / Fachdienst Naturschutz - gemäß Schreiben vom 10.07.2006 - erteilt (Auflage: 1 ha Kompensationsfläche, Nachweis über die Flächenverfügbarkeit und Umsetzbarkeit der Ersatzmaßnahme).

Bei einer Realisierung der o. g. Maßnahmen können alle bilanzierten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

6.3 Zuordnung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und Flächen für Anpflanzungen

Die Flächen für Maßnahmen werden als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 BNatSchG festgesetzt. Diese Festsetzungen werden den Eingriffsgrundstücken des Bebauungsplanes zugeordnet. Als Eingriffsgrundstücke gelten alle Flächen der Grundstücke, für die gemäß § 1 a (3) BauGB ein Ausgleich zu schaffen ist.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens umgesetzt.

6.4 Voraussichtliche Kosten für die Flächen für Maßnahmen, Flächen für Anpflanzungen

| Maßnahmen | Fläche / qm | EP/qm in € | GP in € gerundet |
|--|-------------|------------|---------------------|
| dichte Gehölzreihe (Fläche für Maßnahmen) | 3.800 | 15,00 | 57.000 |
| lockere Gehölzreihe | 1.700 lfm | 5,00 | 8.500 |
| Wiesen und Gehölzfläche | 6.200 | 10,00 | 62.000 |
| Gewässerschutzstreifen | 3.100 | 0,50 | 1.550 |
| Sukzessionsfläche | 7.700 | 25,00 | 15.000 |
| | 600 lfm | | |
| Externe Kompensationsflächen auf dem Flurstück 270/29, Flur 3, Gemarkung Scharbeutz (Grundstückswert durchschnittlicher Preis) | 10.000 | 1,30 | 13.000 |
| Summe / € (gerundet) | | | 160.000 |

Tab. 6 Voraussichtliche Kosten

Tabelle 6 stellt die voraussichtlichen Kosten für die Flächen für Maßnahmen und Flächen für Anpflanzungen dar. In den Kosten sind berücksichtigt: Bodenbearbeitung (nur Feinplanum), Gehözlieferung und -pflanzung, Fertigstellungspflege (eine Vegetationsperiode), Gehölzqualitäten s. Pflanzlisten.

Basis der Einzelpreise ist der Facharbeitertarif sowie Pflanzware aus einer Markenbaumschule. Detailliertere Angaben sind nur auf der Ebene einer abgestimmten Vorentwurfsplanung mit Materialangaben möglich.

6.5 Zusammenfassung

Bei einer Realisierung des Vorhabens werden die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Klima / Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“ sowie „Landschaft“ sowohl in der Summe als auch in Bezug auf die einzelnen Flächennutzungen positiv und negativ beeinflusst.

Trotz der erheblichen Vorbelastungen im Bestand und der z. T. umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgen bei einer Realisierung des Vorhabens folgende Eingriffe:

- In Bezug auf den Campingplatz „Neptun“ wird das „Landschaftsbild“ erheblich beeinträchtigt.
- In Bezug auf den Campingplatz „Mile“ werden die Schutzgüter „Boden“ und „Arten und Lebensgemeinschaften“ erheblich beeinträchtigt, da u. a. ein geschütztes Biotop („sonstige Sukzessionsfläche“, 3.500 qm) für Standplätze genutzt werden soll.

Hinsichtlich des Campingplatzes „Seepferdchen“ sind - unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – bei einer Realisierung der Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des LNatSchG zu erwarten.

Die Eingriffe auf dem Campingplatz „Neptun“ können durch die Pflanzung einer dichten Gehölzreihe aus standortgerechten und gebietstypischen Gehölzen (3.800

qm) an der nördlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze vollständig kompensiert werden.

Die Eingriffe auf dem Campingplatz „Mile“ werden außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 270/29, Flur 3, Gemarkung Scharbeutz ausgeglichen (dauerhafte Extensivierung und Pflege von 1 ha Intensivgründland).

7. GRÜNORDERISCHE FESTSETZUNGEN / PFLANZLISTEN

7.1 Grünordnerische Festsetzungen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. dichte Gehölzreihe (Maßnahmenfläche 1)

Entlang des Sondergebietes Campingplatz ist ein Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Je angefangene 50 qm Fläche ist mindestens ein Baum und je qm mindestens ein Strauch zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Gehölze sind die vorhandenen Gehölze einzurechnen.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

2. Sukzessionsfläche (Fläche für Anpflanzungen 1)

Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen und mit einem Zaun einzufrieden.

3. Wiesen- und Gehölzfläche (Fläche für Anpflanzungen 2)

Die Fläche ist als naturnahe Wiesenflächen anzulegen. Innerhalb der Wiesenfläche sind mindestens 2.500 qm mit Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Je qm Gehölzfläche ist mindestens ein Gehölz zu pflanzen.

4. lockere Gehölzreihe (Fläche für Anpflanzungen 3)

Innerhalb der bezeichneten Flächen sind in einem durchschnittlichen Abstand von 5 m Bäume gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Gehölze einzurechnen.

5. Gewässerschutzstreifen

Die Flächen sind als naturnahe Wiesenflächen mit einer Böschungsneigung von 1:1,5 anzulegen.

6. Erhaltung von Bepflanzungen

Innerhalb der bezeichneten Flächen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang mit Gehölzen gemäß Pflanzliste 1 nachzupflanzen.

Zuordnung von Festsetzungen für Ausgleich und Ersatz zu den Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 a BauGB):

Die Maßnahmenfläche 1 dient als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB.

7.2 Pflanzlisten

Pflanzliste 1 / Gehölzanpflanzung (Mindestqualitäten Sträucher: 2 x verpflanzt ohne Ballen / Bäume: Hochstamm 2 x verpflanzt ohne Ballen; STU 10 - 12 oder gleichwertig)

| | |
|--------------------|--------------|
| Alnus glutinosa | Schwarz-Erle |
| Betula pendula | Sand-Birke |
| Betula pubescens | Moor-Birke |
| Fraxinus excelsior | Esche |

| | |
|------------------|-------------------|
| Prunus padus | Trauben-Kirsche |
| Rhamnus frangula | Gemeiner Faulbaum |
| Salix alba | Weiß-Weide |
| Salix caprea | Sal-Weide |
| Salix cinerea | Grau-Weide |
| Salix fragilis | Bruch-Weide |
| Salix viminalis | Korb-Weide |

7.3 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen und Pflanzlisten

Die Flächen für Maßnahmen und Flächen für Anpflanzungen beeinflussen das Klima durch ihre regulierende Wirkung positiv und dienen aus der Sicht der Luftreinhaltung als Filter für gas- und staubförmige Immissionen (Textliche Festsetzung Nr. 1, 2, 3, 4, 6).

Um die Campingplätze landschaftsgerecht einzubinden, ist die Um- und Durchgrünung von besonderer Bedeutung (Textliche Festsetzung Nr. 1, 2, 3, 4, 6).

Die neu anzulegenden Gehölzflächen sind dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, damit sich kurzfristig ein geschlossener Gehölzbestand entwickeln kann (pro qm ein Gehölz). (Textliche Festsetzung Nr. 1, 3)

Die Fläche mit dem geschützten Biotop, ist der Sukzession zu überlassen und mit einem Zaun einzufrieden, damit sich die beginnende natürliche Entwicklung fortsetzen kann. (Textliche Festsetzung Nr. 2)

Die Anpflanzung aus Pappel ist mit standortgerechten und gebietstypischen Gehölzen zu ersetzen, da die Bäume abgängig sind und nur einen geringen Wert für Pflanzen und Tiere haben. Die Fläche ist nur zum Teil mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, damit sie auch von den Campingplatzgästen zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden kann aber weiterhin durch Großbäume geprägt wird (Textliche Festsetzung Nr. 3).

Entlang der Vorfluter sind 5 m breite Gewässerschutzstreifen mit einer Neigung von 1:1,5 herzustellen. Sie dienen der Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers, der Biotopvernetzung und dem Schutz des Gewässers vor Einträgen. Da sie auch zur Unterhaltung der Vorfluter benötigt werden, sind sie als naturnahe Wiesenflächen anzulegen. (Textliche Festsetzung Nr. 5)

Die Verwendung von Bäumen wird festgesetzt, damit sichergestellt wird, dass auch Großgehölze das Landschaftsbild prägen werden. (Textliche Festsetzung Nr. 1, 3, 4)

Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Gehölze können die vorhandenen Gehölze angerechnet werden, damit der vorhandene Baumbestand erhalten bleibt und alle Campingplätze mittelfristig gleichmäßig um- und durchgrünt werden. (Textliche Festsetzung Nr. 1, 4)

Damit die positiven Auswirkungen der grünordnerischen Festsetzungen auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“ und „Landschaftsbild“ langfristig erhalten bleiben, wird festgesetzt, dass die zu pflanzenden Gehölze und die vorhandenen Gehölzflächen auf Dauer zu erhalten, zu schützen und ggf. zu ersetzen sind. (Textliche Festsetzung Nr. 6)

Die Baumqualitäten und Stammumfänge wurden in den Pflanzlisten definiert, um den Geltungsbereich frühzeitig durch Bäume zu prägen. Die Pflanzlisten sollen sicherstellen, dass im Geltungsbereich standortgerechte und heimische Gehölze gepflanzt werden.

8. LITERATUR

BÜRO TRÜPER; GONDESEN UND PARTNER: Anpassung der künstlichen Entwässerung Haffkrug/Scharbeutz an veränderte Abflußverhältnisse / Landschaftspflegerischer Beitrag, Lübeck Oktober 1992.

BÜRO TRÜPER; GONDESEN UND PARTNER: Anpassung der Vorflut im Bereich der Gösebek bei Scharbeutz (Haffwiesen), Umweltverträglichkeitsstudie, Erläuterungsbericht, Lübeck April 1999.

BÜRO TRÜPER; GONDESEN: Landschaftsplan für die Gemeinde Scharbeutz, Lübeck 1995.

HAASE, KLAUS: Druckleitung mit Versandungsschutz/Baugrundverhältnisse, Stockelsdorf 17.09.2002.

INGENIEURBÜRO WALD U. KUNATH: WBV Ostsee, Anpassung der künstlichen Entwässerung im Gebiet Haffkrug/Scharbeutz an veränderte Abflußverhältnisse, Entwurf, Stockelsdorf 29.10.1992.

INGENIEURBÜRO WALD U. KUNATH: Anpassung der künstlichen Entwässerung im Gebiet Haffkrug/Scharbeutz an veränderte Abflußverhältnisse, Entwurf 1992 Stockelsdorf 12.03.1997.

INGENIEURBÜRO WALD U. KUNATH: Untersuchung von Retentionsräumen, Gemeinde Scharbeutz, „Anpassung der künstlichen Entwässerung Haffkrug/Scharbeutz an veränderte Abflußverhältnisse in den Entwässerungssystemen Gösebeck/Heidebek, Stockelsdorf 05.09.2001.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN. Kartierschlüssel; Die nach § 15 a Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotop in Schleswig-Holstein.

MINISTERIUM FÜR UMWELT; NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN. Landschaftsrahmenplan und Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Gesamtfortschreibung 2003, Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck, Kiel November 2003.

MINISTERIUM FÜR UMWELT; NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN. Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Entwurf, Gesamtfortschreibung 2001, Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck, Kiel Juli 2001.

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN: Flächennutzungsplan für die Gemeinde Scharbeutz, Eutin 1996.

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN: Gemeinde Scharbeutz, Umweltverträglichkeitsstudie zu den Campingplätzen in den Haffwiesen, Eutin 2004.